

NACHRICHTEN.

1. „Der Aberglaube des Mittelalters und der nächstfolgenden Jahrhunderte“ wird in einer unter diesem Titel erschienenen Schrift (Basel 1884, VIII und 369 S.) von Prof. Karl Meyer zum Gegenstande einer eingehenden, die wichtigsten auf diesen Punkt bezüglichen mittelalterlichen Quellen zuratê ziehenden Untersuchung gemacht. Die Arbeit zerfällt in drei Bücher, deren erstes den Aberglauben in den verschiedenen Gebieten der Natur und des Lebens, deren zweites das Zauber- und Hexenwesen und deren letztes die an das angebliche Hineinragen der Geisterwelt in die Körperwelt anknüpfenden abergläubischen Vorstellungen und zwar von Beginn des Mittelalters bis ins 17. und 18. Jahrhundert, ja nicht selten bis auf unsere Zeit behandelt.

2. In dem zweiten Bande seines Werkes „Die christliche Liebesthätigkeit“ beleuchtet Abt Uhlhorn die Pflege der Armen, Kranken, Pilger etc. im Mittelalter, wie sie von einzelnen Personen, geistlichen und weltlichen Genossenschaften, Mönchs- und Ritterorden, Bruderschaften, Gilden, Zünften, städtischen Behörden u. s. w. ausgeübt wurde. Der Verfasser hat auf Grundlage umfassendster Quellenforschung in musterhafter Sprache ein überaus anschauliches Bild von der mittelalterlichen Liebesthätigkeit gezeichnet, welches die Aufmerksamkeit der Fachgenossen mit Recht auf eine bisher zu wenig beachtete Seite des

mittelalterlichen Ordenswesens, nämlich auf die von Mönchen und Rittern dem Notleidenden erwiesene Hilfe, lenkt.

3. Unter dem Titel „Das Kardinalskollegium“ liefert C. Wenk in den Preussischen Jahrbüchern (Bd. LIII, Heft 5, S. 429—450) eine kurze, die Hauptgesichtspunkte richtig herausgreifende Übersicht über den Entwicklungsgang, den diese höchste kirchliche Korporation und insbesondere das ihr zustehende Recht der Papstwahl genommen. Ihren über eine Zusammenfassung bekannter Thatsachen hinausgehenden Wert erhält dieselbe durch den im einzelnen ausgeführten Nachweis, daß die päpstliche Gewalt von der Mitte des 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts „demselben Prozeß der Auflockerung und Auflösung unterliegt, welchen gleichzeitig die deutsche Reichsgewalt erfährt“, indem nämlich die Kardinäle sich als die Träger der Macht, die von ihnen gewählten Päpste gleichsam als ihre Bevollmächtigten ansehen.

4. Der von Grauert in dem „Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft“ (Bd. III, 1882, S. 3—30; Bd. IV, 1883, S. 45—95. 525—617. 674—680 und Bd. V, 1884, S. 117—120) unternommene Versuch, 1) Rom von dem Vorwurf zu entlasten, daß hier die *donatio Constantini* nach 754 im Interesse der Machtentfaltung des Papsttums verfaßt sei, und 2) als Heimat des Fälschers St. Denys bei Paris und als Tendenz der von ihm ins 9. Jahrhundert verlegten Fälschung die Verteidigung der Rechtmäßigkeit des fränkischen Kaisertums gegenüber griechischen Anfeindungen zu erweisen, hat einen vorurteilslosen, klarsehenden Beurteiler in der „Allgemeinen Zeitung“ (1884, Nr. 14 und Beilage zu Nr. 15) an Dr. Georg Kaufmann gefunden, der mit schneidiger Kritik die völlige Unhaltbarkeit der Grauert'schen Hypothese aufdeckt.

5. Inbetreff des in der *Vita Hadriani I.* mitgeteilten Schenkungsversprechens Pipin's an Papst Stephan II. und Karl's des Großen an Papst Hadrian I. stellt

Scheffer-Boichorst in den „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung“ (Bd. V, 1884, Heft 2, S. 193—212) die fein und mit verschwenderischem Scharfsinn durchgeführte Hypothese auf, daß von beiden Herrschern in der That ein Schenkungsversprechen gegeben, dieses sich aber nur — wie der Biograph Hadrian's I. sagt — auf „*istius Italiae provinciam*“, d. h. auf das Exarchat von Ravenna und das Dukat von Rom bezogen habe, und daß die übrigen, in der vita Hadrian's angeführten Grenzbestimmungen, welche ein dreimal so großes Gebiet als die damalige Provinz Italien umfassen, von einem späteren Überarbeiter der Vita herrühren.

6. Dr. Hagen in Bern hat in Hilgenfeld's „Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie“ (Jahrgang 1884, S. 164 bis 187) eine bisher unbekannte, von Hrabanus Maurus herrührende Nachahmung der *caena Cyprians* mit wertvollen Anmerkungen herausgegeben. Einige weitere Erläuterungen zu dem Texte dieser Schrift des Hrabanus Maurus veröffentlicht Dr. Rönsch in derselben Zeitschrift (1884, S. 344 bis 349).

7. In der im „Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ (Bd. IX, 1884, Heft 3, S. 457 bis 472) erschienenen Abhandlung „über den sogenannten *Catalogus Cononianus* der Päpste“ zeigt Waitz, daß dem in zwei Handschriften erhaltenen und von ihm verglichenen Texte des bis auf Conon († 687) reichenden Katalogs der römischen Bischöfe ein viel höherer Wert für die Kritik des *liber pontificalis* zuzumessen ist, als man bisher angenommen hat.

8. Die kirchenpolitische sowie die dogmengeschichtliche Seite der umfassenden Thätigkeit des größten fränkischen Kirchenfürsten im 9. Jahrhundert bringt auf Grundlage erschöpfender Quellenkenntnis und unter Handhabung scharfer Kritik zur Darstellung Dr. Heinrich Schroers in der Schrift: „Hinkmar, Erzbischof von Reims; sein Leben

und seine Schriften“ (Freiburg i. Br. 1884, XII u. 588 S.). Diese Monographie ist bei aller Benutzung der bisherigen Litteratur, insbesondere der Schrift Noorden's über Hinkmar, eine durchaus selbständige Leistung, wie daraus hervorgeht — um nur einiges anzuführen —, daß der Verfasser den Hinkmar „nicht als vollgültigen Gewährsmann für die Heterodoxie Gottschalks“ ansieht und in betreff derselben überhaupt „auf ein festes und bestimmtes Schlufsurteil verzichtet“, daß er — abweichend von Hefele und Noorden — an der Echtheit des Synodalurtheiles von Quierzy (849) über Gottschalk festhält, sowie daß er Weizsäcker gegenüber den Hinkmar von dem Vorwurf zu entlasten sucht, die Unechtheit der pseudoisidorischen Dekretalen wohl durchschaut, aber seine Ansicht nicht offen ausgesprochen zu haben. Schwerlich aber wird Schroers auf den Beifall unbefangener Historiker zählen können, wenn er den Erzbischof als über jede absichtliche Benutzung von Fälschungen und Erdichtungen zur Erreichung seiner Zwecke völlig erhaben hinstellt. Sehr wertvoll sind die am Schluß gebrachten Regesten Hinkmar's.

9. „Über die Biographien des Majolus“ veröffentlicht Walther Schultze in den „Forschungen zur deutschen Geschichte“ (Bd. XXIV, S. 153—172) eine wertvolle Untersuchung, welche zu dem Resultate gelangt, daß die von Odilo verfaßte Lebensbeschreibung des gewaltigen Cluniacenserabtes, obwohl sie die abgeleitete Quelle ist, ein größeres Vertrauen verdient als die ältere, von jenem benutzte vita, deren Verfasser Syrus war.

10. Die Frage „War Johannes von Gorze historischer Schriftsteller?“ hat der vorgenannte Walther Schultze im „Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ (Bd. IX, 1884, S. 495—512) in bezug auf alle vier diesem hervorragenden Vertreter der Klosterreform im 10. Jahrhundert zuerst von Pertz, dann auch von Wattenbach zugeschriebenen Schriften mit einem entschiedenen und meist wohlbegründeten „Nein“ beant-

wortet. Nur für die *vita Chrodegangi* will Schultze die entfernte Möglichkeit belassen, daß sie aus der Feder des Abtes von Gorze geflossen sei.

11. Vering's „Archiv für katholisches Kirchenrecht“ bringt (Jahrgang 1884, S. 228—243) aus dem litterarischen Nachlasse des verstorbenen Dr. Patricius Wittmann eine Abhandlung über „Bischof Suidger von Bamberg als Papst Klemens II. und den Patriciat Kaiser Heinrich III.“, welche die von den meisten neueren Forschern, zuletzt von Steindorff vertretene Ansicht zu widerlegen sucht, daß das Recht, welches Heinrich III. durch das Patriciat inbetreff der Papstwahl erwarb, darin bestand, daß er bei derselben nicht bloß die erste, sondern auch die entscheidende Stimme zu führen hatte. Wittmann findet in den Quellen, soweit sie Glauben verdienen, nur ein Zustimmungsrecht Heinrich's III. zu der bereits erfolgten Wahl ausgedrückt.

12. In einer als „wissenschaftliche Beilage zum Programm des Sophien-Realgymnasiums“ (Ostern 1884) gedruckten Abhandlung über „Die Klosterchronik von St. Hubert und den Investitorkampf im Bistum Lüttich zur Zeit Kaiser Heinrich IV.“ (Berlin, Gärtner's Verlagsbuchhandlung, 43 S. in 4^o) tritt Paul Krollick den Beweis an, daß Giesebrecht, Wattenbach u. a. in der falschen Voraussetzung von der völligen Glaubwürdigkeit der Klosterchronik von St. Hubert dem Investiturstreit im Bistum Lüttich eine prinzipielle Bedeutung beigemessen, wie er ihn in der That nicht gehabt habe, indem im ganzen Lütticher Sprengel eigentlich nur die Mönche von St. Hubert strenge Vertreter des Gregorianischen Systems gewesen seien. Mehr Beifall als dieses trotz aller aufgewandten Mühe nicht überzeugende Resultat einer sehr fleißigen Quellenforschung wird die andere Hypothese Krollick's finden, daß der Verfasser der Chronik von St. Hubert ein Mönch dieses Klosters, mit Namen Lambert der Jüngere,

gewesen sei, der nach 1119 die Ereignisse der Jahre 1090 bis 1100 niederschrieb.

13. „Die Hirschauer während des Investiturstreites“ (Gotha, Friedr. Andr. Perthes, 1883, 173 S.) ist der Titel einer von Dr. Paul Giseke verfaßten Schrift, welche das inbetroff dieser Cluniacensermönche vorhandene reiche Quellenmaterial in geschickter Weise verwertet, um ein lebendiges Bild von dem bewegten Leben des ersten Abtes Wilhelm und dessen Eingreifen in den Investiturstreit zu liefern, in die Einzelheiten des nach der Hirschauer Regel eingerichteten Klosterlebens einzuführen und schließlic den Einfluß dieses Klosters auf die Mönche in Schwaben, Österreich, Sachsen und Thüringen zu schildern.

14. Die Abhandlung von Dr. Walther Ribbeck: „Gerhoh von Reichersberg und seine Ideen über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche“ („Forschungen zur deutschen Geschichte“, Bd. XXIV, S. 1—80) läßt uns auf Grundlage der vom Verfasser kurz dargestellten Lebensschicksale des Vorstehers der Propstei Reichersberg in das mannigfache Änderungen erleidende kirchenpolitische System dieser zwischen Kirche und Staat vermittelnden Persönlichkeit einen so tiefen Einblick thun, wie wir ihn aus den bisherigen Arbeiten über Gerhoh nicht gewinnen konnten.

15. Gegenüber der Behauptung von Deutsch in seiner 1883 erschienenen Biographie Abälard's, daß „eine besondere Darstellung der Ethik Abälard's zu geben, nicht nötig, ja kaum thunlich“ sei, weist Ziegler in den „Straßburger Abhandlungen zur Philosophie“ (Freiburg und Tübingen 1884, S. 196 ff.) nach, daß die von dem großen Scholastiker in seiner „Ethica“ behandelten Hauptfragen der christlichen Moral, die Lehren von der Sünde und der Buße, hier eine ganz eigenartige, in ihrer Tiefe den Zeitgenossen unverständliche, mit den ethischen Vorstellungen der Reformatoren sich oftmals berührende Lösung gefunden haben.

16. In Vering's „Archiv für katholisches Kirchenrecht“ (Jahrgang 1884, S. 3—46 u. 377—418) giebt Dr. Schmitz zwei Nachträge zu seinem Werke: „Die Bußbücher und die Bußdisziplin der Kirche“ (Mainz 1883), deren erster sich insbesondere mit Seebafs über die Klosterregel und das Bußbuch Columba's von Luxeuils auseinandersetzt, und deren zweiter sich über die von ihm in den Bibliotheken Dänemarks und Schwedens untersuchten Pönitentialen verbreitet.

17. Unter dem Titel „Römische Studien“ hat F. Kaltenbrunner in den „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung“ (Bd. V, 1884, Heft 2, S. 213—294) einen dankenswerten Beitrag zur Geschichte des vatikanischen Archivs und zum Schriftwesen der Kurie im 13. Jahrhundert gegeben, indem er die 36 Bände, welche die päpstlichen Register von Innocenz III. bis zum Tode Bonifaz VIII. enthalten, einer eingehenden Besprechung unterzieht. R. Z.

18. Fr. Thom. Esser O. P. veröffentlicht im „Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft“ (Bd. V, Heft 1, 1884, S. 88—116) eine „Geschichte des englischen Grufses“, welche von den ersten Spuren desselben bis zum Abschlufs der jetzt allgemein verbreiteten Fassung geht.

19. „Das Totenbuch der Bruderschaft Unser Lieben Frauen der Krönung im Dom“ wird von K. Koppmann im Auszug herausgegeben in den „Mitteilungen des Vereins für hamburgische Geschichte“ (Jahrgang 6, S. 73—76).

20. Die „Mélanges d'archéologie et d'histoire“ herausgegeben von der École Française de Rome enthalten Année III, fasc. 4—5 (Dezember 1883), S. 290 einen Aufsatz von G. Digard: „Boniface VIII et les recteurs de Bretagne“ mit 8 neuen Bullen Bonifaz' VIII. und

Benedikt's XI., ferner von Paul Fabre, *Étude sur un ms. du Liber censuum de Cencius Camerarius*, S. 328—372 (mit 1 Facsimile); Ch. Grandjean, [39] *documents relatifs à la légation du Cardinal de Prato en Toscane. Mars-aôût 1304* (Zu den Versuchen der Kurie Toscana zu reku-perieren) S. 379—438.

21. Nach der Ausgabe der Regestenbücher Innocenz' IV. ist nun die Veröffentlichung derjenigen Benedikt's XI. durch Ch. Grandjean gefolgt (bis jetzt fasc. I, 128 S.). Im *Journal des Savants* 1884 mars S. 153—161 giebt B. Hauréau darüber Mitteilungen, indem er zugleich eine Anzahl bemerkenswerter neuer litterargeschichtlicher Nachrichten zusammenstellt, welche die bisher unbekanntenen Urkunden enthalten. Interessant sind dabei namentlich die Doktorpromotionen, welche Benedikt in aller Form vornimmt, seit Bonifaz VIII. der Universität Paris 1303 das Recht der Lizenzerteilung entzogen hat.

22. Die neu gegründete *Rivista storica Italiana* in Verbindung mit Fabretti, Villari und G. de Leva herausgegeben von Rinando enthält in ihrem ersten Heft u. a. einen Aufsatz von Villari, *Una nuova questione sul Savonarola* (S. 7—20) — teilweise gegen Ranke gerichtet — und von G. Rosa, *I Francescani nel secolo XIII* (S. 56 bis 65).

23. In der „Kirchlichen Monatsschrift“ ([ed. Pfeiffer & Jeep] Bd. III, S. 284—294 u. 331—345) berichtet G. Göbel über „Die kirchlichen Zustände im nördlichen Westfalen 100 Jahre vor der Reformation“.

24. Dr. Ed. Bratke untersucht in seiner Schrift „Luther's 95 Thesen und ihre dogmengeschichtlichen Voraussetzungen“ (Göttingen 1884, VIII und 383 S. gr. 8^o), S. 61—258, die Entwicklung der mittelalterlichen Ablasslehre von Bonaventura und Thomas an bis auf die römischen Zeitgenossen Luther's mit besonderer Be-

rücksichtigung des Jubiläumsablasses. Die Darstellung der einzelnen Richtungen und Systeme wird sehr ausführlich und in fast unerträglicher Breite gegeben. Die Gesamtauffassung wird manchem Widerspruch begegnen; sie läßt insbesondere die gerade hier besonders notwendige Klarheit und Schärfe vermissen. Dagegen sind die Quellenbelege so reichlich gegeben, daß der Leser fast überall in den Stand gesetzt ist, die Kontrolle zu üben und sich selbst eine vorläufige Anschauung zu bilden. — Der Rest des Buches giebt einen Abdruck und eine Erklärung der 95 Thesen Luther's.

K. M.

25. Die Handschriften und Inkunabeln der königl. Handbibliothek in Stuttgart sind seit einigen Monaten in den Neubau der königlichen öffentlichen Bibliothek daselbst verbracht und der Verwaltung der letzteren unterstellt. Wegen Benützung derselben haben sich Interessenten — bei Handschriften unter Angabe der bisherigen Signatur, die unverändert bleibt — an die Verwaltung der königlichen öffentlichen Bibliothek zu wenden. (Offizielle Mitteilung.)

Berichtigungen zu Band VI.

Seite 603, Zeile 7 ist statt „den Jüngeren“ zu lesen: „den Älteren“.
 „ 611, „ 3 von unten lies für „Demnach“: „Dennoch“.